

Gemeinderat der Einwohnergemeinde Biberist

Protokoll der Sitzung Nr. 14 Laufende Geschäfte

RN 0.1.2.1

Datum/Zeit	Montag, 15. September 2025, 19:00 – 20:50 Uhr
Ort	Sitzungszimmer Altisberg 3. OG, Gemeindehaus
Mitglieder	Stefan Hug-Portmann (GP) Manuela Misteli-Sieber (GVP) Dominique Brogle Peter Burki Markus Dick Priska Gnägi-Schwarz Marc Rubattel Eric Send Andrea Weiss Sabrina Weisskopf-Kronenberg
Ersatzmitglieder	Katharina Gysi
Vorsitz	Stefan Hug-Portmann (GP)
Protokoll	Irene Hänzi Schmid
Entschuldigungen	Franziska Patzen
Gäste	Urban Müller Freiburghaus, Verwaltungsleiter Uriel Kramer, Präsident BWK
Presse	az Solothurner Zeitung

Traktandenliste

Nr	Geschäft	Beschluss
1	Protokoll GR Nr. 12 vom 18.08.2025 - Genehmigung	2025-113
2	Reglement über den Leistungsbonus R 121.5, 2. Lesung - Beschluss	2025-114
3	Revision GO / DGO; Anhang 1 und 3 - Beschluss	2025-115
4	Reglement Aus- Fort- und Weiterbildung R 121.8 - Beschluss	2025-116
5	Reglement Pikettdienst R 121.8 - Beschluss	2025-117
6	Reglement Geschäftsleitung EWG Biberist R 121.10 - Beschluss	2025-118
7	Leistungsvereinbarung Pilzkontrolle - Beschluss	2025-119
8	Einsprache Rechnung Nr. 104819, W.Z., Einsprache gegen Bestattungskosten - Beschluss	2025-120
9	Raumplanungsprozesse und -entscheidungen; Belastete Projektentwicklungen - Kenntnisnahme	2025-121
10	Verschiedenes, Mitteilungen 2025	2025-122

Die nachfolgende Traktandenliste wird genehmigt.

2025-113 Protokoll GR Nr. 12 vom 18.08.2025 - Genehmigung

Das Gemeinderatsprotokoll Nr. 12 vom 18.08.2025 wird mit folgender Anmerkung auf Hinweis von Markus Dick genehmigt. (11 ja Stimmen)

S. 274 alt:

Markus Dick. An der Gemeindeversammlung wurde von Seiten SVP gewünscht, dass die GO und DGO als Paket betrachtet wird, dies wurde von Stefan Hug-Portmann auch so erwähnt.

S. 274 neu:

Markus Dick. An der Gemeindeversammlung wurde von Seiten SVP festgehalten, dass die GO und DGO als Paket betrachtet wird, dies wurde von Stefan Hug-Portmann auch so erwähnt.

Die Änderung wird direkt im Protokoll vorgenommen. Das Protokoll wird jedoch nicht nochmals versandt.

RN 0.3.2 / LN 4128

2025-114 Reglement über den Leistungsbonus R 121.5, 2. Lesung - Beschluss

Bericht und Antrag des Verwaltungsleiters

Unterlagen

Reglement über den Leistungsbonus R 121.5

Ausgangslage

Gestützt auf die GO und DGO erhielt der Verwaltungsleiter den Auftrag, die darin erwähnten Reglemente des GR zu erarbeiten. Diese wurden im Sommer 2023 erstellt und anschliessend in der Geschäftsleitung in zwei Vernehmlassungsrunden verifiziert und freigegeben. Nachdem der Kanton die formelle Darstellung der bei ihm eingereichten Dokumente kritisiert hat, wurden die Reglemente vom VL im Sommer 2025 in die neue Form gebracht und in Bezug auf die möglichen Inkraftsetzungsdaten aktualisiert. Ebenso wurden die Begrifflichkeiten wo nötig den übergeordneten Dokumenten angeglichen (bspw. Mitarbeitende => Angestellte).

Die Einwohnergemeinde nutzt das Prinzip des Leistungsbonus (LEBO) seit mehreren Jahren. Die Grundlagen dazu wurden damals vom Kanton Solothurn übernommen. Die Anwendung dort und auch in der Gemeinde hat gezeigt, dass diese Grundlagen anders definiert werden müssen, damit das System mehr Griff und Wirkung zeigt. In diesem Sinne wurden neue, präzisere Vorgaben definiert, welche den Führungskräften eine bessere Handhabung für eine klar differenzierte Beurteilung zulässt.

Um Sonderleistungen von Angestellten speziell honorieren zu können, die punktuell für den Betrieb, bzw. die Gemeinde wertvoll waren und damit auch einen finanziellen Anreiz geben zu können, wurde das bisherige Bewertungssystem so aufgebaut, dass bei korrekter Anwendung ein ausreichend grosser Restbetrag übrigbleibt, der auch Spontanprämien ermöglicht. So können bspw. auch Angestellte honoriert werden, die aufgrund der Rahmenbedingungen nicht LEBO-berechtigt sind oder die aufgrund ihrer eigenen Möglichkeiten im Jahresschnitt nicht über eine mittelmässige Bewertung hinauskommen, aber bspw. mit Einsatzwille und Flexibilität Personalausfälle abgefedert haben usw.

Das Reglement wurde am 18. August 2025 in einer 1. Lesung behandelt.

Erwägungen

Um die DGO kurz zu halten wurden die Regulative aus dem Reglement entfernt und nur noch die Grundlage zum LEBO verankert. Daher sollen nun die Vorgaben in einem Reglement abgebildet werden, welches klare Vorgaben gibt und den Kadern bei der Beurteilung auch unterstützend Prozess und Beurteilungsmassstäbe klärt.

Aufbau und Form wurde den Vorgaben des AGEM angeglichen. Sofern die GO und DGO in Kraft gesetzt werden, wird der Erlass dieses Reglements dem Gemeinderat delegiert.

Das Reglement ist an die Rechtskraft der revidierten DGO vom 26. Juni 2025 gebunden.

Beschlussentwurf

1. Der Gemeinderat genehmigt das Reglement über den Leistungsbonus (R 121.5)
2. Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2026, bzw. mit Rechtskraft der revidierten DGO vom 26. Juni 2025 in Kraft.
3. Alle bisherigen dem Reglement widersprechenden Regelungen und Weisungen sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Markus Dick hält fest, dass sie mit den Reglementen im Grundsatz keine grösseren Probleme haben. Probleme haben sie mit der Inkraftsetzung. GO/DGO wird als Paket angesehen, in der DGO haben sie keine grösseren Probleme. Sie werden heute darauf verzichten bei jedem Reglement den Antrag zu stellen, da es offenbar aussichtslos ist. Mit dem geplanten Vorgehen sind sie nicht einverstanden.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass die Basis dieser Reglemente die Dienst- und Gehaltsordnung ist. Diese treten erst in Kraft, wenn auch die DGO in Kraft tritt. Deshalb wird jeweils auch für Ziffer 2 des Beschlussentwurfs abgestimmt. Eine andere Frage ist tatsächlich, wann die DGO in Kraft gesetzt werden kann. Es ist offen, ob es zwingend die Inkraftsetzung der revidierten GO braucht oder nicht. Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung ist die DGO an die GO gekoppelt. Dies wurde von der Gemeindeversammlung so beschlossen. Falls die GO an der Urne abgelehnt wird, müssen die nötigen Beschlüsse gefällt werden, damit die revidierte DGO trotzdem in Kraft gesetzt werden kann. Der Grund dafür ist, dass bei der alten DGO die Situation besteht, dass die Gemeinde Biberist in Sachen Lohn- und Einstufungen nicht mehr konkurrenzfähig ist. Er hat grosse Bedenken, wenn es nicht gelingt, die Neueinstufungen umzusetzen. Auch weil diesen Mitarbeitenden versprochen wurde, dass bei Inkraftsetzung der DGO die Einstufungen vorgenommen werden. Sollte dies nicht der Fall sein hat er grosse Bedenken. Es geht vor allem um Mitarbeitende, welche auf dem Arbeitsmarkt sehr gesucht sind.

Eric Send ist grundsätzlich geneigt dazu, die Aussage, dass ein Zusammenhang zwischen GO und DGO besteht, zu bestätigen. Mit der Ablehnung der GO an der Urne ist man wieder auf Feld eins und die Arbeitsbedingungen der Gemeinde Biberist bleiben rückständig. Dann hätte man ein Problem. Er hört aber auch von Mitarbeitenden, dass sie froh wären, wenn die DGO umgesetzt werden könnte. Aus diesem Grund kann er der Inkraftsetzung der DGO zustimmen. Wenn die Gegnerschaft der GO der Meinung ist, dass die GO und die DGO zwingend als ein Paket angesehen wird, hätte man die DGO ebenfalls an die Urne bringen sollen. Dies wurde nicht gemacht. Die DGO wurde an der Gemeindeversammlung mehr oder weniger einstimmig angenommen.

Markus Dick erklärt, dass sie an der Gemeindeversammlung klar zum Ausdruck gebracht hätten, weshalb sie zur DGO keine Stellungnahme abgeben. Dies weil sie GO/DGO als Paket ansehen und weil sie die GO als Problem ansehen. Mit der Aussage "man sei bei Ablehnung der GO auf Feld eins" oder die letzte Abstimmung der GO sei im Jahr 2020 gewesen ist eine Angstkampagne. Unterschwellig zu streuen, dass es dann wieder Jahre dauert, bis eine neue Variante der GO vorliegt, ist hanebüchen. Es sind 65 Artikel und man streitet sich um 2 Artikel. Das ist hanebüchen.

Wenn das Volk die GO ablehnt, kann über diese zwei Artikel diskutiert werden und dann ist es erledigt.

Urban Müller Freiburghaus wünscht auf das eigentliche Traktandum zurückzukommen. In allen Beschlussentwürfen der Reglemente steht, dass sie nur bei Annahme der DGO in Kraft gesetzt werden. Die Grundsatzfrage, ob die DGO in Kraft gesetzt werden soll, hat nichts mit Reglementen zu tun. Er weist darauf hin, dass die Reglemente erst in Kraft treten, sobald die DGO in Kraft tritt.

Dominique Brogle: Für ihn ist der Beurteilungsmassstab LEBO nicht nachvollziehbar. Wenn jemand seinen Job so macht wie er muss und den gut macht gibt es eine Beurteilung A. Er sieht nicht ein, weshalb es dann bereits einen LeBo von 1.25 % gibt. Dass es eine Entschädigung gibt, wenn jemand über den Erwartungen ist, ist klar aber nicht, wenn jemand seinen Job macht, so wie er muss. Er will wissen, weshalb ein "Gut" eine A Beurteilung gibt und somit bereits eine Vergütung gibt.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass "gut" besser ist als "genügend". Bei einer Beurteilung "Genügend" gibt es keinen LeBo. "Gut" ist eben darüber hinaus.

Urban Müller Freiburghaus erklärt, dass dies im Vergleich zur heutigen Regelung eine markante Verschärfung ist. Die jetzige Regelung wurde wahrscheinlich vom Kanton übernommen, damit müssten alle ein "sehr gut" erhalten, wenn nicht klare Verfehlungen aufgezeigt werden können. Um ein "Gut" zu erhalten, muss man nicht einfach seine Aufgaben erfüllen, sondern es wird viel mehr verlangt. Das neue Reglement ist viel präziser und viel fordernder und dies über alle Stufen hinweg.

Dominique Brogle erklärt, dass für ihn ein "genügend" erteilt wird, wenn er bereits in der Kritik steht.

Stefan Hug-Portmann weist darauf hin, dass im jetzigen Reglement ein "genügend" ist, wenn jemand seine Arbeit macht, rechtzeitig zur Arbeit erscheint, etc. Dienst nach Vorschrift. Dies legitimiert die Mitarbeitenden nicht einen LeBo zu beziehen. Die Beurteilungen stehen und fallen mit den Vorgesetzten. Diese müssen den Mut haben entsprechend zu beurteilen. Es ist immer einfacher eine gute Beurteilung abzugeben als eine strengere.

Sabrina Weisskopf: Ziel des Reglements ist es, den LeBo nicht nach dem Giesskannenprinzip auszurichten, sondern denjenigen etwas zu geben, welche viel leisten. Es steht und fällt mit den Vorgesetzten. Sie will von Urban Müller Freiburghaus wissen, was dies bei den Mitarbeitenden bewirkt. Bis anhin haben rund 98 % der Mitarbeitenden einen LeBo erhalten. Sie will wissen, wie dies zukünftig aussehen soll.

Urban Müller Freiburghaus erklärt, dass bis anhin Willkür geherrscht hat. Es stand eine gewisse Summe zur Verfügung, welche verteilt wurde. Zukünftig erhält ein MA mit einem "gut" 1.25 %, bis anhin erhielt er 2.5 %. Entsprechend kann hier auch Reserve geschaffen werden. Es wurde nicht nur das Reglement, sondern auch der Beurteilungsbogen angepasst. Gewisse Bereiche wie z. B. Sozialkompetenzen wurden bis anhin minimal oder gar nicht beurteilt, neu sind auch diese Bereiche zu beurteilen. Für ihn ist es eine massive Verschärfung. Das System soll eine Handhabe bieten damit die sehr guten Mitarbeitenden auch belohnt werden.

Andrea Weiss will wissen wie viele Personen die Mitarbeitenden beurteilen und wie vermieden werden kann, dass Sympathie und Antipathie ausgeschlossen werden können.

Urban Müller Freiburghaus erklärt, dass jeweils der direkte Vorgesetzte die Beurteilung vornimmt. Neu hat der Abteilungsleiter ihm die Beurteilungen vorzulegen und die Gauss'sche Kurve muss ersichtlich sein. Die Beurteilung soll zu einem vermehrten Führungsakt werden.

Stefan Hug-Portmann erklärt, wenn ein Mitarbeiter mit der Beurteilung nicht einverstanden ist, er an den nächsthöheren Vorgesetzten gelangen kann.

Priska Gnägi: So wie sie dies versteht, erhält im Maximum eine Person pro Abteilung eine Beurteilung von A++. **Urban Müller Freiburghaus** bestätigt dies. In der ganzen Verwaltung betrifft dies lediglich ein bis max. drei Mitarbeitende, welche diese Beurteilung erhalten.

Manuela Misteli: Die Beurteilung von A+ und A++ ist vergleichbar mit den Kühlschrankskategorien. Sie will wissen, weshalb nicht die Beurteilung A bis D verwendet wird.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass früher die Beurteilung A bis D galt. Die aktuelle Beurteilung, welche vom Kanton übernommen wurde, ist A bis A++.

Manuela Misteli : § 8 Absatz 4 *Der Gemeinderat und die Kommissionen können Vorschläge für die Entrichtung von Spontanprämien unterbreiten.* Sie will wissen, ob der Gemeinderat oder Kommission die Form der Prämie oder die Personen vorschlagen kann. Sie ist der Meinung, dass dies höchst operativ ist. Sie findet es falsch, wenn der Gemeinderat oder Kommissionen, welche strategisch unterwegs sind, solche Prämien verteilt.

Urban Müller Freiburghaus erklärt, dass dies eine Eingabe der Geschäftsleitung ist. Die Geschäftsleitung war der Meinung, der Gemeinderat hat das Bedürfnisse solche Prämien zu vergeben.

Manuela Misteli stellt den Antrag § 8 Absatz 4 zu streichen. (7 ja zu 4 nein Stimmen)
--

Beschluss

1. Der Gemeinderat genehmigt das Reglement über den Leistungsbonus mit der Streichung des § 8 Absatz 4 (R 121.5). (11 ja Stimmen)
2. Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2026, bzw. mit Rechtskraft der revidierten DGO vom 26. Juni 2025 in Kraft. (11 ja Stimmen)
3. Alle bisherigen dem Reglement widersprechenden Regelungen und Weisungen sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben. (11 ja Stimmen)

RN 0.0.1 / LN 4263

2025-115 Revision GO / DGO; Anhang 1 und 3 - Beschluss

Bericht und Antrag der Verwaltungsleitung

Unterlagen

- Auszug aus der DGO – Anhänge 1 bis 3 (Stand 23.07.25)
- DGO (Stand 23.07.25)

Ausgangslage

Die DGO (und die GO) waren am 18. November 2024 zur Stellungnahme im Gemeinderat. Es wurde beschlossen, einige grundlegende Änderungen an der GO mit Auswirkungen auf die DGO vorzunehmen (bspw. Unterstellung der Gesamtschulleitung unter den Gemeindepräsidenten). Das Geschäft wurde an die Arbeitsgruppe Revision GO / DGO zur Überarbeitung zurückgewiesen.

Die AG Revision GO / DGO hat sich daraufhin erneut getroffen, die Korrekturaufträge des GR umgesetzt und die Organisation und deren Abbild im Organigramm (Anhang 1 zur GO) grundlegend überarbeitet. Die Auswirkungen auf die DGO wurden überprüft und ebenfalls entsprechend angepasst.

GO und DGO wurden dem AGEM anschliessend zur 1. Vorprüfung eingereicht. Beide Dokumente sind mit entsprechenden Korrekturen bereits zurückgesendet worden. Die Korrekturen wurden verarbeitet und dem AGEM mit der Bitte um Klärung einiger Fragen nochmals zugesendet.

Am 26.05.25 wurde die DGO im GR beraten. Es wurde beschlossen, dass damals als Anhang 3 integrierte Spesenreglement als alleinstehendes Reglement auszugliedern und nur die darin enthaltenen Spesenansätze (CHF-Beträge) im Anhang 3 zur DGO aufzuführen. Ebenso wurde entschieden, aus dem Anhang 1 bei der Lohntabelle alle definierten Anforderungen an Abschlüsse wie Master, Bachelor oder Hochschulanforderungen sowie die Level des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) Berufsbildung aus der Einstufungsmatrix zu entfernen.

Die so überarbeitete DGO gelangte an die Gemeindeversammlung vom 26.06.25. Dies allerdings ohne den Anhang 3, der darin als ausstehend ausgewiesen wurde. Dieser hätte in der neuen Form vorab vom Gemeinderat genehmigt werden müssen, was zeitlich nicht mehr möglich war. Die Lohntabelle des Anhang 1 wurde entfernt und durch eine Einreihungsmatrix ersetzt, bei der die Bildungsanforderungen entfernt wurden. Das Entfernen der Lohntabelle selbst hat an der GV zur Bemänglung durch einen Einwohner geführt, der die Lohnbänder pro Lohnklasse vermisst hat. Diese mussten nachträglich noch ergänzt werden.

Erwägungen

Der Anhang 1 wurde hinsichtlich der beiden erkannten Schwächen überarbeitet:

- Lohnbänder für die Lohnklassen wurden mit dem Minimal- und Maximallohn (ES 0 / ES 20) ausgewiesen
- Die Einreihungstabelle wurde komplett revidiert. Dies wurde erforderlich, da bei der Löschung der Ausbildungsanforderungen undifferenzierte Lohnbänder über mehrere Lohnklassen entstanden sind. Diese hätte zu einer massiven Verteuerung geführt, da ohne die Ausbildungsanforderungen keine klaren Kriterien zur Unterscheidung zwischen den Lohnklassen im gleichen Lohnband mehr vorgelegen haben.

Der Anhang 3 wurde neu erstellt:

- Die Spesenansätze wurden aus dem Spesenreglement entfernt und in zwei getrennten Tabellen aufgeführt: Pauschalspesen und individuelle Spesen.
- Die Detailbestimmungen, unter welchen Umständen von wem welche Spesen in Anspruch genommen werden können, finden sich weiterhin im Spesenreglement. Dieses wird mit gesondertem GR-Antrag dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.

Die Einstufung aller Verwaltungsangestellten wurde gemäss der neuen Einstufungsmatrix überprüft. Ebenso wurde überprüft, welche finanziellen Auswirkungen die neu geschaffenen Erfahrungsstufen 17 bis 20 bei den betroffenen Mitarbeitenden haben. Die Einreihung auf der Grundlage der an der GV vorliegenden Einreihungsmatrix hat dabei einen Lohnanstieg von über 7 % gezeigt. Daher musste diese grundsätzlich überprüft und revidiert werden. Durch den Wegfall der Anforderungen an die Bildung gelangten viele Mitarbeitenden in höhere Lohnklassen, was ursprünglich nicht vorgesehen war.

Anpassungen der Lohnklassen (LK) wurden nur in wenigen Bereichen nötig:

- Hauswartungen mit Teamleitung (Reinigungskräfte) sollten für die Mehrbelastung der Führungsaufgabe entsprechend höher eingereiht werden.
- Um die Abteilungsleitungen den Schulleitungen gleichzustellen, wurden diese um eine LK angehoben. Damit wird eine Lohnungleichheit kompensiert, die seit mehreren Jahren besteht: Die Lehrerlöhne und deren Einreihungen werden durch den Kanton vorgegeben; damit Schulleitungen besetzt werden konnten, mussten diese auch lohnmassig attraktiver gestaltet werden und eine LK über den Lehrkräften liegen, während die Abteilungsleitenden nach der GO/DGO seit 20 Jahren in den gleichen Lohnklassen blieben.
- Darauf basierend wurde auch die Gesamtschulleitung und Verwaltungsleitung um eine LK angehoben, so dass diese sich von den Schulleitungen und Abteilungsleitungen mit einer LK abheben. Damit wird neu die vorher nicht genutzte LK 23 erstmalig genutzt, während der Gemeindepräsident weiterhin in der LK 24 bleibt.

Unter Berücksichtigung aller nachgeführten Erfahrungsstufen (ES) der Mitarbeitenden, die neu die ES 17 erreichen oder schon früheren Jahren, die bislang höchste ES 16 erreicht haben und neu in der ES 17 – 20 eingereiht werden und unter der Berücksichtigung der angepassten LK kann nach der revidierten Einreihungstabelle nun der Mehraufwand beim Personal mit vertretbaren 3.1 % der

Lohnsumme des Verwaltungspersonals ausgewiesen werden. In **Bezug auf die Gesamtlohnsumme** inkl. Schulen **macht der Mehraufwand** lediglich **1.1 %** aus. Bei den Schulen wurde die Bereinigung mit Neueinreihungen und Anhebung der Löhne bereits im Jahr 2024 vollzogen (Auszahlung rückwirkend), daher gibt es hier im 2026 keinen Anstieg mehr.

Beschlussentwurf

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Anhang 1 "Besoldungsklassen und Einstufungen" (Version 23.07.25) zur Dienst- und Gehaltsordnung wird der Gemeindeversammlung vom 27. November 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt.
2. Dieser tritt, nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2026 in Kraft.
3. Der Anhang 3 "Spesen" (Version 23.07.25) zur Dienst- und wird der Gemeindeversammlung vom 27. November 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt.
4. Dieser tritt, nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am 1. Januar 2026 in Kraft.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Anhang 1

Markus Dick: will bei der Erhöhung durch die Erfahrungsstufe die Basis wissen.

Urban Müller Freiburghaus erklärt, dass die Basis jeweils Null ist. Mit Null ist der Grundlohn gemeint.

Markus Dick stellt den Antrag zu ergänzen, dass die Basis Null ist. **Dominique Brogle** weist darauf hin, dieser Hinweise bereits aufgeführt ist. *Die Referenz des Anstiegs der Erfahrungsstufen bezieht sich auf den Grundlohn.*

Markus Dick will wissen, wie es ist, wenn eine Teuerungszulage und ein LeBo ausbezahlt wird.

Urban Müller Freiburghaus erklärt, dass die Teuerung zum Grundlohn kumuliert wird, dies ist dann im nächsten Jahr der neue Grundlohn. Der LeBo wird nicht zum Grundlohn gezahlt. Die Erfahrungsstufen werden jeweils auf Basis des Grundlohnes errechnet.

Markus Dick will wissen, ob die Erfahrungsstufen eine reine Alterserscheinung sind. **Urban Müller Freiburghaus** erklärt, dass die Erhöhung der Erfahrungsstufen mit dem LeBo Reglement gekoppelt sind. Bei einer Beurteilung von genügend oder ungenügend gibt es keine Anpassung der Erfahrungsstufe.

Die Erfahrungsstufen werden auch für die Einstufung von neuen Mitarbeitenden benötigt. Militär, Mutterschaft und Stellensuche wird mit 20 % an die Einstufung angerechnet.

So können alle mit den gleichen Voraussetzungen in die Erfahrungsstufen eingestuft werden. Die Erfahrungsstufen sind immens wichtig, um eine für alle gerechte Einstufung vorzunehmen.

Andrea Weiss findet es erfreulich, dass die tieferen Lohnklassen vergleichbar mit den Lohnklassen beim Kanton sind. Sie hat aber festgestellt, dass die Beträge in allen Lohnklassen bei Erfahrungsstufe 20 höher sind als beim Kanton.

Urban Müller Freiburghaus erklärt, dass er dies nicht bestätigen kann. Das System orientiert sich neu an der Lehrerschaft. Neu werden die Abteilungsleiter in der gleichen Lohnklasse eingestuft wie die Schulleiter.

Manuela Misteli erklärt, dass die Lohnlisten von Gemeinde und Kanton nicht auf dem gleichen Indexstand basieren.

Markus Dick findet die Löhne sehr hoch und die Gehälter ein extremer Kostenpunkt für die Gemeinde. Er findet es wahnsinnig, dass die Differenz der Erfahrungsstufe 0 bis Erfahrungsstufe 10 bei 30 % liegt. Er schlägt vor, allenfalls die Schritte auf 2.5 %, 2 % und 1.5 % anzupassen.

Urban Müller Freiburghaus erklärt, dass die Arbeitsgruppe die Haltung hatte, dass die Einstufung nach der Inkraftsetzung der GO nicht schlechter sein soll als aktuell. Bis zur Erfahrungsstufe 16 bleiben die Löhne gleich.

Manuela Misteli will wissen, welche Mehrkosten bei der Neueinstufung die Gemeinde zu erwarten haben, prozentual und in effektiven Zahlen.

Urban Müller Freiburghaus informiert, dass die Lohnsumme mit allen Anpassungen um 3.1 % in der Verwaltung und um 1.5 % inkl. allen Lehrpersonen ansteigen wird.

Nachtrag:

Nur Verwaltung:

Kosten ohne Inkraftsetzung DGO:

Lohnsumme inkl. LEBO: CHF 7'607'959.30

Lohnsumme inkl. LEBO/Nebenkosten: CHF 9'293'193.03

Auswirkungen DGO:

Lohnsumme inkl. LEBO: CHF 7'843'539.75

Lohnsumme inkl. LEBO/Nebenkosten: CHF 9'593'243.10

d. h. **Anteil Auswirkungen DGO:**

- rein Lohn / LEBO: CHF 235'580.45 (= 3.10 %)

- Lohn / LEBO und Nebenkosten: CHF 301'243.10

In Bezug auf die **Gesamtlohnkosten der Gemeinde inkl. Lehrpersonen und Lehrkräfte** beträgt der Anstieg 1.1 %, da diese bereits 2024 angehoben wurden.

Anhang 3

Markus Dick will wissen, wie hoch die Repräsentationspesen des Gemeindepräsidiums sind und ob sie unverändert bleiben.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass diese von CHF 10'200 auf CHF 6'000 gesenkt wurden. Dafür dürfen Bahnбилette, Kilometerentschädigungen und Übernachtungen abgerechnet werden.

Markus Dick war der Meinung, dass bis anhin eine Entschädigung für die Fraktionspräsidenten ausbezahlt wurde. **Urban Müller-Freiburghaus** weist darauf hin, dass dies keine Spesen sind und die Entschädigungen im Anhang 2 geregelt ist.

Beschluss

1. Der Anhang 1 "Besoldungsklassen und Einstufungen" (Version 23.07.25) zur Dienst- und Gehaltsordnung wird der Gemeindeversammlung vom 27. November 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt. (11 ja Stimmen)
2. Dieser tritt, nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2026 in Kraft. (11 ja Stimmen)
3. Der Anhang 3 "Spesen" (Version 23.07.25) zur Dienst- und wird der Gemeindeversammlung vom 27. November 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt. (11 ja Stimmen)
4. Dieser tritt, nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am 1. Januar 2026 in Kraft. (11 ja Stimmen)

RN 0.1.0 / LN 3731

Bericht und Antrag der Verwaltungsleitung

Unterlagen

- Reglement Aus-, Fort- und Weiterbildung, R 121.9

Ausgangslage

Gestützt auf die GO und DGO erhielt der Verwaltungsleiter den Auftrag, die darin erwähnten Reglemente des GR zu erarbeiten. Diese wurden im Sommer 2023 erstellt und anschliessend in der Geschäftsleitung in zwei Vernehmlassungsrunden verifiziert und freigegeben. Nachdem der Kanton die formelle Darstellung der bei ihm eingereichten Dokumente kritisiert hat, wurden die Reglemente vom VL im Sommer 2025 in die neue Form gebracht und in Bezug auf die möglichen Inkraftsetzungsdaten aktualisiert. Ebenso wurden die Begrifflichkeiten wo nötig den übergeordneten Dokumenten angeglichen (bspw. Mitarbeitende => Angestellte).

Wissens- bzw. Know-how Erhalt ist in jedem Betrieb von grosser Bedeutung. Die Angestellten sind die wichtigste Ressource. Entsprechend ist die Zielvorstellung bei allen führenden Organisationen und Unternehmungen, rund 5 % in Aus-, Fort- und Weiterbildung investieren zu können. In der EWG Biberist wurden interne Vorgaben zu diesem Bereich anlässlich einer Geschäftsleitungssitzung im Jahr 2020 festgelegt.

Erwägungen

Bis anhin wurde nicht korrekt zwischen den 3 Bildungskategorien unterschieden. Inhaltlich sind die Unterschiede jedoch beträchtlich:

- Ausbildung generiert bspw. gebundene Kosten durch die entsprechenden Ausbildungsinstitute (Berufsschule, Fachschulen, Fachhochschulen). Wenn somit in Ausbildung investiert wird, fallen Kosten an, die gemeindeseitig nicht beeinflusst werden können.
- Bei Fortbildung ist es in der Regel ähnlich: Oft sind gesetzliche Vorgaben vorhanden, welche einen Besuch / einen entsprechenden Abschluss oder regelmässige Wiederholungen voraussetzen. Dies gilt oft bei Gerätschaften, die für den Bediener oder Personen im Umfeld zu einer Gefährdung führen könnten (Gabelstapler, Motorsäge, Pilzkontrolle, Wasserbau usw.).
- Weiterbildung geht im Gegenteil dazu oft mit einem wesentlichen persönlichen Gewinn an Wertsteigerung einher. Daher ist es nur bedingt Aufgabe des Arbeitgebenden, diese auch mitzufinanzieren. Spezielles Wissen oder Führungskurse etc. sind aber bei der Übernahme von Funktionen Voraussetzung. Aus diesem Grund soll hier die Möglichkeit bzw. der Rahmen dazu verankert werden, welche Beteiligungslösungen den Verantwortlichen dazu zur Verfügung stehen.

Aufbau und Form wurde den Vorgaben des AGEM angeglichen. Sofern die GO und DGO in Kraft gesetzt werden, wird der Erlass dieses Reglements dem Gemeinderat delegiert.

Beschlussentwurf

Der Gemeinderat genehmigt das Reglement Aus-, Fort- und Weiterbildung (R 121.9) und beschliesst dessen Inkraftsetzung auf 01.01.26.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Priska Gnägi will wissen, ob die Stellvertretungen auch verpflichtend sind oder nur die Kosten für die effektive Weiterbildung. **Urban Müller Freiburghaus** weist darauf hin, dass in der Verwaltung keine Stellvertretungen eingesetzt werden, dies geschieht ausschliesslich in den Schulen. Gemäss

§ 1 Absatz 1 gilt das Reglement ergänzend zu den kantonalen Rechtsgrundlagen auch für die Lehrpersonen und die Lehrbeauftragten.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt das Reglement Aus-, Fort- und Weiterbildung (R 121.9) und beschliesst dessen Inkraftsetzung auf 01.01.2026. (11 ja Stimmen)

RN / LN 4265

2025-117 Reglement Pikettdienst R 121.8 - Beschluss

Bericht und Antrag des Verwaltungsleiters

Unterlagen

- Reglement Pikettdienst, R 121.8

Ausgangslage

Gestützt auf die GO und DGO erhielt der Verwaltungsleiter den Auftrag, die darin erwähnten Reglemente des GR zu erarbeiten. Diese wurden im Sommer 2023 erstellt und anschliessend in der Geschäftsleitung in zwei Vernehmlassungsrunden verifiziert und freigegeben. Nachdem der Kanton die formelle Darstellung der bei ihm eingereichten Dokumente kritisiert hat, wurden die Reglemente vom VL im Sommer 2025 in die neue Form gebracht und in Bezug auf die möglichen Inkraftsetzungsdaten aktualisiert. Ebenso wurden die Begrifflichkeiten wo nötig den übergeordneten Dokumenten angeglichen (bspw. Mitarbeitende => Angestellte).

In der DGO waren einige marginale Vorgaben zum Pikettdienst festgehalten. Daneben wurden in internen Weisungen und Checklisten der Umgang mit dem Pikettdienst rudimentär geregelt. Grundlagen für die Entschädigung der Werkhofangestellten waren vorhanden, für die Pikettstellung des Einwohnerdienstes bei Todesfällen musste "sinngemäss" gehandelt werden.

Erwägungen

Das neue Reglement unterscheidet zwischen dem Pikettdienst, bei dem unter Zeitvorgaben vor Ort Einsätze erforderlich werden und solchen, die auch aus dem Home-Office erledigt werden können. Gerade die Zeitvorgaben haben einen massgeblichen Einfluss auf Familienleben, Freizeitgestaltungsmöglichkeiten usw. und sind entsprechend einschränkend. Daher werden auch verschiedene Vergütungsansätze festgelegt. Die ausgewiesenen Entschädigungen sind im üblichen Rahmen vorgesehen.

Aufbau und Form wurde den Vorgaben des AGEM angeglichen. Sofern die DGO in Kraft gesetzt werden, wird der Erlass dieses Reglements dem Gemeinderat delegiert. Das Reglement kann somit erst in Kraft treten, wenn auch die revidierte DGO vom 26. Juni 2025 in Rechtskraft erwachsen ist.

Beschlussentwurf

1. Der Gemeinderat genehmigt das Reglement Pikettdienst (R 121.8)
2. Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2026, bzw. mit Rechtskraft der revidierten DGO vom 26 Juni 2025 in Kraft
3. Alle bisherigen dem Reglement widersprechenden Regelungen und Weisungen sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Andrea Weiss will wissen, ob die Hauswarte und der Werkhof jedes Wochenende Pikett leisten.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass bei der Wasserversorgung und dem Werkhof ausserhalb der Öffnungszeiten während 365 Tagen ein Pikettdienst besteht. Die Hauswarte haben keinen generellen Pikettdienst.

Urban Müller Freiburghaus ergänzt, dass der Pikettdienst beim Werkhof vor allem im Winter eingesetzt wird, wenn es um die Schneeräumung geht.

Andrea Weiss fragt nach der Zeitspanne des Winterdienstes. **Stefan Hug-Portmann** erklärt, dass der Werkhof selbständig je nach Wetterlage entscheidet, ab wann der Pikettdienst eingesetzt wird. In der Regel ab Ende Oktober.

Markus Dick fragt nach der Regelung mit den Landwirten, welche für die Schneeräumung engagiert werden. **Stefan Hug-Portmann** berichtet, dass mit den Landwirten Verträge abgeschlossen wurden. Diese erhalten eine Grundgebühr plus die Entscheidung für die Einsatzdauer. Sie haben aber keinen eigentlichen Pikettdienst.

Beschluss *(11 ja Stimmen)*

1. Der Gemeinderat genehmigt das Reglement Pikettdienst (R 121.8)
2. Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2026, bzw. mit Rechtskraft der revidierten DGO vom 26 Juni 2025 in Kraft
3. Alle bisherigen dem Reglement widersprechenden Regelungen und Weisungen sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

RN 0.0.1 / LN 4264

2025-118 Reglement Geschäftsleitung EWG Biberist R 121.10 - Beschluss

Bericht und Antrag der Verwaltungsleitung

Unterlagen

- Reglement Geschäftsleitung, R 121.10

Ausgangslage

Gestützt auf die GO und DGO erhielt der Verwaltungsleiter den Auftrag, die darin erwähnten Reglemente des GR zu erarbeiten. Anlässlich der zweiten Lesung im GR wurden Vorgaben zur Geschäftsleitung, deren Darstellung und Abbildung in der GO / DGO präzisiert. Der VL hat daraufhin das Reglement Geschäftsleitung erarbeitet und der Geschäftsleitung in einem Workshop vorgelegt. Die dort finalisierte Version ging nochmals zur Prüfung in die Geschäftsleitung und wurde letztlich verabschiedet. Sie entspricht der Form gemäss den aktuellen Vorgaben des AGEM.

Erwägungen

Wie innerhalb der Verwaltung definiert und mit dem GR besprochen, wurde die Geschäftsleitung der Verwaltung von der Schulleitung (Schulleitungskonferenz) getrennt. Der Gemeindepräsident und die Gesamtschulleiterin haben die Möglichkeit in der Geschäftsleitung Einsitz zu nehmen. Ferner soll eine erweiterte Geschäftsleitung mit der Integration aller relevanten Bereichsleiter und der fallweise Beizug von Schlüsselpersonen jederzeit möglich bleiben.

Beschlussentwurf

Der Gemeinderat genehmigt das Reglement Geschäftsleitung (R 121.10) und beschliesst dessen Inkraftsetzung auf 01.01.26.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Andrea Weiss: Im § 2 ist die Zusammensetzung der Geschäftsleitung aufgeführt. Ihrer Meinung nach sollte die spezielle Funktion des Verwaltungsleiters erwähnt werden. Im § 9 Absatz 4 steht, dass der Verwaltungsleiter ein Vetorecht hat, was im § 2 nicht aufgeführt ist.

Urban Müller Freiburghaus begründet dies damit, dass im § 2 lediglich die Organe aufgeführt sind, ohne speziell die Kompetenzen zu erwähnen. Alles andere, vor allem die Kompetenzen, werden später im Reglement geregelt.

Stefan Hug-Portmann präzisiert, dass der VL letztlich eine gewisse Verantwortung hat, deshalb muss er auch das Vetorecht zu haben um einen Entscheid mit einem Verwaltungsleiterbeschluss durchzusetzen.

Urban Müller Freiburghaus hebt hervor, dass dies dann kein Geschäftsleitungsbeschluss ist, sondern klar ein Verwaltungsleiterbeschluss.

Eric Send stellt fest, dass der Verwaltungsleiter grundsätzlich die Entscheide der Geschäftsleitung überstimmen kann. Die entsprechende Kommunikation ist das eine, andererseits kann das Gremium jederzeit überstimmt werden, wenn der VL nicht einverstanden ist.

Urban Müller Freiburghaus stimmt dem zu. Er hat letztlich die Verantwortung, welche er auch tragen muss.

Stefan Hug-Portmann weist darauf hin, dass die Geschäftsleitung ein Funktionendiagramm mit den entsprechenden Entscheidkompetenzen hat. Dies wäre hinfällig, wenn die Verwaltungsleitung von der Geschäftsleitung überstimmt werden könnte. Deshalb ist das Vetorecht von Seiten Verwaltungsleitung notwendig.

Die Abteilungsleiter haben alle die gleichen Kompetenzen und sind alle auf der gleichen Hierarchiestufe.

Priska Gnägi liest im § 8 *"Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin kann jederzeit mit Stimmrecht einer Sitzung oder einem Workshop eines GL-Gremiums beiwohnen"*.

Urban Müller Freiburghaus bestätigt dies. Der Gemeindepräsident könnte theoretisch jederzeit mit Stimmrecht Einsitz nehmen.

Stefan Hug-Portmann begründet dies damit, dass es in der Geschäftsleitung in der Regel um operative Themen geht. Letztendlich hat er sich aber vor der Bevölkerung zu verantworten, weshalb es wichtig ist, dass sich das Gemeindepräsidium einbringen kann.

Urban Müller Freiburghaus ergänzt, dass das Gemeindepräsidium kein Vetorecht, sondern nur ein Stimmrecht hat.

Eric Send: § 9 Ziffer 4: *"Ein Beschluss der Verwaltungsleitung gegen die Mehrheit der Geschäftsleitung gilt als Verwaltungsleitungsbeschluss und wird als solcher kommuniziert"*.

Es wird nicht definiert, welche Aufgaben die Geschäftsleitung hat. Als Verwaltungsleiter hat er jederzeit die Möglichkeit Entscheidungen auch ausserhalb der Geschäftsleitung zu fällen. Ihm wäre es sympathischer, wenn er in der Geschäftsleitung ein Stichtscheid hätte. Mit der Möglichkeit, dass die Verwaltungsleitung die Geschäftsleitung überstimmen kann, wird zu viel Macht auf eine Person konzentriert.

Stefan Hug-Portmann ist der Meinung, dass dies notwendig ist. Es besteht eine klare Hierarchie. Der Verwaltungsleiter ist verantwortlich für die Verwaltung, weshalb es wichtig ist, dass er die Geschäftsleitung überstimmen kann.

Dominique Brogle kann dem zustimmen, schlussendlich trägt er die Verantwortung.

Andrea Weiss ist der Meinung, dass die ganze Geschäftsleitung Verantwortung trägt, es braucht keine einzelne Person die hinsteht. Die Verwaltungsleitung hat auch genügend Einfluss, wer als Abteilungsleiter und somit als Geschäftsleitungsmitglied eingestellt wird.

Stefan Hug-Portmann dementiert dies. Der Gemeinderat hat sich klar geäußert, dass er die Abteilungsleiter wählen will.

Markus Dick: Die Funktion heisst "Verwaltungsleitung" und nicht "Verwaltungsmitglied". Die Verantwortung erachtet er auch nicht immer als teilbar. Er ist der Überzeugung, dass es diesen Artikel braucht.

Eric Send stellt den Antrag § 9 Ziffer 4 zu streichen. (5 ja zu 6 nein Stimmen)

Somit ist der Antrag abgelehnt.

Beschluss (11 ja Stimmen)

Der Gemeinderat genehmigt das Reglement Geschäftsleitung (R 121.10) und beschliesst dessen Inkraftsetzung auf 01.01.2026.

RN / LN 4266

2025-119 Leistungsvereinbarung Pilzkontrolle - Beschluss

Bericht und Antrag der Verwaltungsleitung

Unterlagen

- Leistungsvereinbarung Pilzkontrolle ab 01.01.26
- Auswertung Umfrage Pilzkontrolle 2024

Ausgangslage

Die Pilzkontrolle wurde 2017 durch den Kanton Solothurn neu als freiwillige Dienstleistung deklariert. Im neuen Lebensmittelgesetz (nLMG) wird die Pilzkontrolle nicht mehr ausdrücklich gesetzlich geregelt. Die bisherige Meldepflicht der durch die Gemeinden ernannten Pilzkontrolleurinnen und -kontrolleure an die kantonale Lebensmittelkontrolle entfällt seither.

Biberist hat sich entschieden, den damals bereits amtierenden Pilzkontrolleur Manfred Siegenthaler (Rechterswil) weiterhin die Pilzkontrollen für Biberister Einwohnerinnen und Einwohner durchführen zu lassen. Sein Stellvertreter, Herr Kurt Rohner, hat anfangs 2024 demissioniert. Im Anhang B zur DGO war für den Pilzkontrolleur eine pauschale Entschädigung von CHF 6'350.— vorgesehen und wurde bislang auch jährlich entrichtet. Sein Stellvertreter erhielt auf der gleichen Grundlage eine Entschädigung von CHF 1'000.--. Zusätzlich wurden noch bestelltes Material wie Kontrollzettel mit Durchschlägen, oder Beiträge an Ausbildungen entschädigt.

Anlässlich der Revision der DGO wurden die Entschädigungen überprüft. In der DGO sollen nur Entschädigungen an Behördenmitglieder, nebenamtliche Funktionäre und Angestellte aufgeführt werden. Da die Pilzkontrolle eine freiwillige Leistung darstellt und der Pilzkontrolleur nicht pro Legislatur gewählt wurde, war fraglich, ob dieser nicht mittels einer Leistungsvereinbarung entschädigt werden sollte.

Die Arbeitsgruppe hatte entschieden, die Entschädigung an die Pilzkontrolleure, wie auch an andere Funktionsträger, aus dem Anhang zu löschen. Parallel dazu hatte die EWG Biberist anfangs

2025 eine Auswertung 2024 der effektiven Aufwände und Leistungen des bisherigen Pilzkontrollors über alle Vertragsgemeinden erhalten (Beilage). Diese zeigt folgendes Bild:

Ortschaft	Einw	Entschädigung	Anz Kontr	kontr Kg
Biberist	9400	6'350.00	110	220.00
Feldbrunnen-St. Niklaus	1030	1'000.00	21	27.80
Gerlafingen	5800	3'200.00	81	136.50
Obergerlafingen	1200	800.00	70	115.35
Rechterswil	2100	1'850.00	n. e.	n. e.
Solothurn	17000	3'000.00	75	159.15
Zuchwil	9500	2'500.00	90	153.40

Die Auswertung hat auf dieser Grundlage ergeben, dass die EWG Biberist andere Gemeinden massiv quersubventioniert, indem eine Kontrolle von "Biberistern" mit einem Vielfachen dessen vergütet wird, wie Kontrollen von Einwohner:innen anderer Gemeinden:

Ortschaft	Preis/Einw	Preis / Kontr	Preis / Kg
Biberist	CHF 0.68	CHF 57.73	CHF 28.86
Feldbrunnen-St. Niklaus	CHF 0.97	CHF 47.62	CHF 35.97
Gerlafingen	CHF 0.55	CHF 39.51	CHF 23.44
Obergerlafingen	CHF 0.67	CHF 11.43	CHF 6.94
Rechterswil	CHF 0.88	#WERT!	#WERT!
Solothurn	CHF 0.18	CHF 40.00	CHF 18.85
Zuchwil	CHF 0.26	CHF 27.78	CHF 16.30

Anlässlich der Verabschiedung der DGO beim Gemeinderat wurde auf die Entfernung einiger Entschädigungen hingewiesen und erläutert, dass der Verwaltungsleiter deswegen eine Leistungsvereinbarung (LV) für die Pilzkontrolle erstellen würde.

Der Verwaltungsleiter hat daraufhin eine LV erarbeitet und dabei einen leistungsorientierten Ansatz definiert. So sollte keine Pauschalentschädigung mehr erfolgen, sondern eine, die pro Kontrolle und pro Kg Pilze entschädigt würde. Diese LV wurde dann dem amtierenden Pilzkontrollor telefonisch angekündigt und auf seinen Wunsch per Mitte Juli 2025 per Post zugestellt. Nach einigen Tagen hat dieser per Telefon die Rückmeldung gegeben, dass diese Leistungsvereinbarung ein Affront sei – für diesen Betrag würde er für Biberist die Leistung nicht mehr erbringen. Vorgeschlagen wurden aufgrund der obigen Auswertung CHF 20.— pro Kontrolle und CHF 2.50 pro Kg kontrollierte Pilze. Obschon er offenbar bspw. Einwohner:innen von Obergerlafingen zu umgerechnet weit weniger kontrolliert hat (CHF 11.43 / Kontr) hat er daraufhin mit Schreiben vom 23.07.25 seine Demission auf Ende 2025 eingereicht.

In der Folge hat der Verwaltungsleiter über die Seite der Vereinigung amtlicher Pilzkontrollorgane der Schweiz [VAPKO](#) nach Alternativen gesucht und sich über die Angebote im Allgemeinen informiert. So wurde er auf die neu geschaffene Pilzkontrolle in Solothurn und auf Alternativen in Büren an der Aare aufmerksam. Diese boten ihre Leistungen noch wesentlich günstiger an. Mit dem Verantwortlichen in Solothurn, Herr Bernard Curchod, wurde Verbindung aufgenommen und über mehrere Vernehmlassungsrunden eine angepasst LV aufgesetzt.

Herr Bernard Curchod begrüsst den leistungsorientierten Ansatz und hat die LV bei der VAPKO zur Prüfung eingereicht. Diese war klar der Meinung, dass Vertragsgemeinden sich durch eine Grundgebühr von CHF -.10 / Einwohner an den Fixkosten für Ausbildung, Prüfungsgebühr, Material für Kontrolle, Reinigung, Miete des Kontrolllokals usw. beteiligen müssen. Im Gegenzug konnte man sich auf den Betrag von CHF 10.-- / Kontrolle und den Verzicht auf eine Entschädigung pro kontrolliertes Kg Pilze einigen. Auch sie begrüsst allerdings den erstmals angewendeten Grundsatz einer leistungsorientierten Entschädigung.

Erwägungen

Die VAPKO nutzt die vorliegende LV der EWG Biberist nun als Mustervorlage. Bei der neugeschaffenen Pilzkontrolle in Solothurn soll diese bei allen neuen Vertragsgemeinden ab 2026 eingeführt werden. Die übrigen Pilzkontrollstellen werden angeblich ermuntert, die vorliegende LV als faire Grundlage zu nutzen und damit eine einheitliche Regelung mit ihren Gemeinden zu treffen. Bisherige Vereinbarungen sollen mit der LV abgelöst werden, sobald dies möglich ist.

Die Auswertung der bisherigen Praxis unseres amtierenden Pilzkontrolleurs, welche grosse Unterschiede in der Finanzierung zu Tage gefördert hat, hat zu einem Umdenken geführt. Auch die Fremdkontrollen sollen verteuert werden, da Vertragsgemeinden sonst Einwohnende von Gemeinden, die keine Pilzkontrolle anbieten, massgeblich quersubventionieren. So sollen Fremdkontrollen ab 2026 mit CHF 10.— vergütet werden. Es wird befürchtet, dass kostendeckende CHF 20.— die Pilzsuchenden davon abhalten würden, die Pilzkontrolle aufzusuchen und damit mehr Vergiftungen bzw. damit einhergehende Gesundheitskosten verantwortet werden müssten. Aus diesem Grund wird der Betrag bei CHF 10.— fixiert.

Die Kosten für die EWG Biberist können mit der vorliegenden LV auf rund einen Drittel gesenkt werden:

- Bislang Pauschale:
CHF 6'350.— (zzgl. Material, Beitrag an Ausbildung usw.) => *die Pauschale des Stv von CHF 1'000.-- wird nicht berücksichtigt, da dieser im Jahr 2024 keine Kontrollen mehr vornahm*
bei 110 Kontrollen (Wert 2024) = **CHF 57.73 / Kontr**
- Neu:
CHF 980.—Grundgebühr (CHF -.10 / Einw)
CHF 1'100.—(CHF 10.-- * 110 Kontrollen)
CHF 2'080.— Gesamtaufwand
bei 110 Kontrollen (Wert 2024) = **CHF 18.90 / Kontr**

Beschlussentwurf

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Biberist beschliesst:

1. Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird genehmigt.
2. Der Gemeindepräsident und der Verwaltungsleiter werden damit beauftragt, die vorliegende Leistungsvereinbarung zu unterzeichnen und die Bevölkerung über die Änderungen ab 2026 zu informieren.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Priska Gnägi will wissen, ob dem Vorgänger auch eine Leistungsvereinbarung angeboten wurde.

Urban Müller Freiburghaus erklärt, dass ihm selbstverständlich eine Leistungsvereinbarung angeboten wurde. Er war aber mit den Konditionen nicht einverstanden und wollte auch nicht verhandeln.

Beschluss (11 ja Stimmen)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Biberist beschliesst:

1. Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird genehmigt.
2. Der Gemeindepräsident und der Verwaltungsleiter werden damit beauftragt, die vorliegende Leistungsvereinbarung zu unterzeichnen und die Bevölkerung über die Änderungen ab 2026 zu informieren.

2025-120 Einsprache Rechnung Nr. 104819, W.Z., Einsprache gegen Bestattungskosten - Beschluss

(Behandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit)

RN / LN 4248

2025-121 Raumplanungsprozesse und -entscheidungen; Belastete Projektentwicklungen - Kenntnisnahme

(Behandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit)

RN 6.0.4 / LN 4277

2025-122 Verschiedenes, Mitteilungen 2025

1. An den Gemeinderat abgegebene Unterlagen

- Protokoll BWK vom 12.08.2025
- Fahrplanverfahren 2026
- Protokoll BWK vom 09.09.2025

2. Der Gemeinderat nimmt folgende Mitteilungen zur Kenntnis:

- **Legislaturesschlusssessen:** Am Donnerstag, 18.09., findet das Legislaturesschlusssessen GR-GL statt. Wir sind von 27 möglichen Teilnehmenden ausgegangen. Der Gasthof Enge öffnet extra für uns. Nun nehmen etwa 14 Personen teil, v.a. seitens des GR haben wir viele Abmeldungen. Das ist mir sehr unangenehm, v.a. weil die Enge für uns extra öffnet.

Eric Send informiert, dass es am Samstagabend an der Kilbi zu einer grossen Prügelei gekommen ist. Die Polizei musste zweimal ausrücken. Er wünscht von Seiten Kilbikommission eine Stellungnahme. Evtl. sind im nächsten Jahr Massnahmen zu treffen.

Stefan Hug-Portmann weiss vom Kilbikommissionspräsidenten, dass es auswärtige Jugendliche waren. Bereits am Freitagabend gab es Auseinandersetzungen bei denen Severin Brunner, Jugendarbeiter, aber schlichten konnte. Am Samstag war dies nicht mehr möglich. Koni Gisler ist der Meinung, es müssten keine speziellen Massnahmen getroffen werden. Das kann überall vorkommen, wenn jemand randalieren will, kommen sie einfach.

Eric Send wünscht eine schriftliche Stellungnahme zu dem Vorfall.

Markus Dick informiert, dass die Bürgergemeinde Waldputzete durchgeführt hat. Leider waren keine Gemeinde- und Ersatzgemeinderäte ausser Peter Burki und ihm anwesend.

Es wurde immer davor gewarnt die Kilbi zu verpolitisieren. Ihm wurden aus mehreren Quellen mitgeteilt, dass an der Kilbi Flyer vom GO-Pro Komitee verteilt wurden. Er findet dies einfach schade und bedauert dies.

Dominique Brogle hat festgestellt, dass unterhalb des Feuerwehrmagazin ein Wohnwagen steht. Er möchte wissen, wem dieser gehört. (Nachtrag: Der Wohnwagen ist wieder weg).

3. Die Zirkulationsmappe enthält:

- Dankeschreiben Fellnähgruppe Biberist
- Derendingen aktuell September 2025

RN 0.3.9 / LN 4041

Für das Protokoll

Stefan Hug-Portmann
Gemeindepräsident

Irene Hänzi Schmid
Protokollführerin